

BETRIEBSSATZUNG

für das

Abwasserwerk der Gemeinde Ensdorf

Auf Grund der §§ 12 und 108 des Kommunalesbstverwaltungsgesetzes – KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S 530) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 138), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ensdorf folgende Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Gemeinde Ensdorf beschlossen:

§ 1

Rechtsform

Das Abwasserwerk der Gemeinde Ensdorf ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG und wird aufgrund erteilter Ausnahmegenehmigung vom 28. Februar 1995 des Landrates in Saarlouis als Kommunalaufsichtsbehörde nach den Bestimmungen des KSVG, der EigVO und nach dieser Satzung geführt.

§ 2

Bezeichnung des Unternehmens

Das Unternehmen führt die Bezeichnung:
"Abwasserwerk der Gemeinde Ensdorf"

§ 3

Zweck des Unternehmens

- 1) Das Unternehmen übernimmt die unschädliche Beseitigung von Abwasser auf dem Gebiet der Gemeinde Ensdorf durch dessen Sammlung und Ableitung zu den Anlagen des Abwasserverbandes Saar und alle der Gemeinde obliegenden Aufgaben nach der jeweils geltenden Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die gemeindlichen Entwässerungsanlagen.

Dem Unternehmen obliegt insbesondere die im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgabe erforderliche Einrichtung, Instandhaltung und Betreibung von Kanälen, Rückhaltebecken, Pumpwerken, Entlastungsbauwerken und eventuellen Abwasservorbehandlungsanlagen sowie die Erfüllung aller übrigen, der Gemeinde Ensdorf aufgrund gesetzlicher Vorschriften in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung obliegenden Pflichten.

- 2) Das Unternehmen darf sich bei Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten im gesetzlich zulässigen Umfang der Hilfe Dritter bedienen.

§ 4 Zuständigkeiten

Zuständig für Entscheidungen des Abwasserwerkes sind:

die Werkleitung
der Werksausschuss
der Gemeinderat

§ 5 Werkleitung

- 1) Die Werkleitung obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Ensdorf. Für seine Vertretung gelten die Bestimmungen des § 63 KSVG.
- 2) Die Werkleitung führt die Korrespondenz unter der Bezeichnung "**Abwasserwerk der Gemeinde Ensdorf**".
- 3) Die Werkleitung handelt selbständig in allen Angelegenheiten, soweit nicht durch das KSVG, die EigVO oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Dies sind u.a.:
 - a) die Abwicklung des Erfolgs- u. Vermögensplanes;
 - b) der Personaleinsatz
 - c) die Beschaffungen zur Deckung des laufenden Verwaltungsbedarfes des Unternehmens;
 - d) die Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 Buchst. a) bis d) bis zu den dort genannten unteren Wertgrenzen;
 - e) der Anschluss von Sondereinleitern an das Entwässerungssystem, sofern der Werksausschuss hierzu gemäß § 8 Abs. 2 letzter Satz seine Zustimmung erteilt hat.
- 4) Die Werkleitung kann ferner selbständig handeln in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die Beschlussfassung oder Zustimmung des Werksausschusses oder des Gemeinderates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Werkleitung hat den Gemeinderat bzw. den Werksausschuss unverzüglich darüber zu informieren und die Dringlichkeit nachzuweisen.

§ 6 Werksausschuss

- 1) Der Werksausschuss wird durch Beschluss des Gemeinderates unter Beachtung von § 48 KSVG gebildet.
- 2) Der Werksausschuss kann zu seiner Unterstützung Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.

- 3) Im Werksausschuss führt der Bürgermeister den Vorsitz. Der Werksausschuss wird vom Bürgermeister einberufen. Der Leiter des Gemeindebauamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Werksausschusses teil.
- 4) Für den Werksausschuss gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates Ensdorf in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 7

Aufgaben des Werksausschusses

- 1) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Unternehmens vor, die vom Gemeinderat zu entscheiden sind. Das Ergebnis der Beratung leitet er dem Gemeinderat in Form von Empfehlungen zu.
- 2) Der Gemeinderat überträgt dem Werksausschuss gem. §§ 34, 48 Abs. 1 KSVG folgende Angelegenheiten zur unmittelbaren Erledigung und endgültigen Entscheidung:
 - a) die Vergabe allgemeiner Lieferungen und Leistungen mit einem Geschäftswert von über 5.000,00 € bis 38.500,00 € im Einzelfall,
 - b) die Führung von Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten des Unternehmens, soweit die Höhe des Streitwertes mehr als 1.000,00 € und weniger als 5.000,00 € beträgt,
 - c) den Abschluss von schuldrechtlichen Verträgen von 2.500,00 € bis 28.500,00 €, den Abschluss von Vergleichen und den Verzicht auf Forderungen in Höhe von 500,00 € bis 2.500,00 € im Einzelfall
 - d) die Stundung von Zahlungsansprüchen in Höhe von mehr als 5.000,00 € im Einzelfall
 - e) die Einstellung von Auszubildenden (Angestellte und Arbeiter) sowie die Entscheidung über die Übernahme bzw. Nichtübernahme nach erfolgreicher Abschlussprüfung,
 - f) die Einstellung, Einstufung und Entlassung von Beschäftigten bis zur 9. Entgeltgruppe
 - g) die Einstellung von Aushilfskräften bis Entgeltgruppe 3 bei einer Beschäftigungszeit von mehr als drei Monaten

Daneben wird dem Werksausschuss die Zustimmung zum Anschluss von Sondereinleitern an die Entwässerungsanlagen übertragen.

- 3) Der Werksausschuss erhält vom Werkleiter die Auskünfte, die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlich sind.

§ 8 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschließt in allen Angelegenheiten des Unternehmens, die ihm durch das Kommunalselbstverwaltungsgesetz und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können.

§ 9 Personalwirtschaft

- 1) Das Unternehmen ist mit dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Personal auszustatten. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter für alle Bediensteten des Unternehmens.
- 2) In der Regel werden Angestellte und Arbeiter beschäftigt.
- 3) Die Personalverwaltung liegt bei der Gemeinde.
- 4) Die Beteiligung der Vertretung der Bediensteten in Personalangelegenheiten regelt sich nach dem Personalvertretungsgesetz.

§ 10 Stammkapital

- 1) Das Stammkapital des Unternehmens wird auf 511.300,00 € festgesetzt.
- 2) Die Höhe des Stammkapitals kann nur durch Beschluss des Gemeinderates in Verbindung mit der Betriebssatzung geändert werden.

§ 11 Kassenführung

Die Kassengeschäfte der Sonderkasse werden von der Gemeindekasse wahrgenommen. Die Einziehung der mtl. Abwassergebühren ist per Vereinbarung auf die Technischen Werke der Gemeinde Ensdorf GmbH (TWE GmbH) übertragen worden, die diese zusammen mit den mtl. Wassergebühren erheben.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des zweiten Teils der EigVO ausgenommen die §§ 8 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 - 5, 11 Absatz 1 Nr. 5, 18, 22 sowie 25.
- 2) Als erfolgsgefährdend im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 2 EigVO gelten Mehraufwendungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € übersteigen. Der gem. § 14 Abs. 5 Satz 2 EigVO festzusetzende Betrag beläuft sich auf 25.000,- €.

§ 13

Bilanzierung des Fremdkapitals sowie Beiträge und Zuwendungen Dritter

- 1) Zur Ermittlung des in die Eröffnungsbilanz zu übernehmenden Fremdkapitals ist zunächst eine Fremdfinanzierungsquote zu errechnen, die aus den gemeindlichen Investitionen abzüglich der Zuwendungen und Beiträge Dritter einerseits und den Krediten andererseits zu bilden ist. Dabei ist auf die letzten zehn Haushaltsjahre abzustellen. Die Fremdfinanzierungsquote ist auf die um die Abschreibungen in den Nutzungsperioden und um die nicht aufgelösten Zuwendungen und Beiträge Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Sachanlagevermögens anzulegen.
- 2) Die so dem Abwasserwerk zurechenbaren Kredite sind global bei der Verschuldung des Gemeindehaushaltes abzusetzen und in der Eröffnungsbilanz als langfristiges Fremdkapital zu passivieren.
- 3) Beiträge und Zuwendungen Dritter sind auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz zu erfassen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1.1.1994 (rückwirkend) in Kraft, die 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1.1.2005 in Kraft.